

NIEDERSCHRIFT

über die am

Mittwoch, 29. September 2010, 19.30 Uhr, stattgefundene**GEMEINDERATSSITZUNG****Ort:** Amtshaus, Hauptstraße 23, großer Sitzungssaal**Beginn:** 19.30 Uhr**Ende:** 21.29 Uhr**Anwesend:**

Vorsitzender Bürgermeister Andreas Kramer

Vizebürgermeister Dr. Kurt F. Kastner

Stadträte:

Gertrude Weber, Susanne Wögenstein, Franz Albrecht, Johann Schmid, Alois Kainz

Gemeinderäte:

Ernst Ederer, Ing. Ewald Gamper, Peter Hinterleitner, Elisabeth Klang, Mag. Silvia Schleritzko, Leopoldine Waidhofer, Franz Blauensteiner, Friedrich Singer, Johann Junek, Robert Neunteufl, Petra Vera Strohmaier

Entschuldigt:

StR Reinhard Waldhör, GR Erika Jungwirth, GR Josef Weixlberger

Bürgermeister Andreas Kramer bestellt Herrn StADir. Andreas Nachbargauer zum Schriftführer.

Der Bürgermeister teilt weiters mit, dass zur Unterstützung des Protokolls Geräte zur Schallaufzeichnung verwendet werden.

Weiters gibt der Bürgermeister zu Beginn der Sitzung eine Änderung der Tagesordnung dahingehend bekannt, dass der TOP 16 – Änderung Fischereiordnung - abgesetzt wird.

TAGESORDNUNG:

- 1. Stadtgemeinde Allentsteig – Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung**
- 2. Stadtgemeinde Allentsteig – Kindergartenfahrten 2010/2011**

3. NÖ Hilfswerk Allentsteig – Ansuchen Förderung Einsatzstunden 2. Quartal 2010
4. Volkshilfe Niederösterreich - Ansuchen Förderung Einsatzstunden 1. Halbjahr 2010
5. Stadtgemeinde Allentsteig – Ehren- und Jungbürgerfeier 2010
6. Stadtgemeinde Allentsteig – Gemeindeveranstaltungen
7. Stadtgemeinde Allentsteig – Gemeindehaftpflichtversicherung
8. Stadtgemeinde Allentsteig – Ansuchen Wirtschaftsförderung
9. Stadtgemeinde Allentsteig – Angelegenheit Postpartnerschaft
10. Stadtgemeinde Allentsteig – EVN Energielieferangebot
11. Sparkasse WV-Mitte Bank AG – Haftungsrechtlicher Prüfbericht 2009
12. Stadtgemeinde Allentsteig – Angelegenheit gemeindeeigene Baugründe
13. Stadtgemeinde Allentsteig – Vergabe Gemeindewohnungen
14. Stadtgemeinde Allentsteig – Kopiergerät Stadtamt
15. Stadtgemeinde Allentsteig – Angelegenheit Verpachtung Seerestaurant
16. Stadtgemeinde Allentsteig - Änderung Fischereiordnung

Zu Punkt 1) Stadtgemeinde Allentsteig - Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Das Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2010 wurde rechtzeitig erstellt und den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen nachweislich zugestellt.

Es werden folgende Änderungen bekannt gegeben:

StR Kainz:

StR Albrecht wurde bei TOP 2, Seite 5588, als OV Reinsbach vermerkt, gemeint war jedoch die KG Bernschlag.

TOP 25, Seite 5608, Datum der Besprechung 30.11.2009 und nicht 30.11.2010.

GR Blauensteiner:

TOP 15: Bei den %-Sätzen der Verordnung wurde seiner Mitschrift nach der %-Satz für die Bezüge der Gemeinderäte nicht verlesen.

Hiezu wird vom Bürgermeister mitgeteilt, dass in der vorbereiteten Verordnung der %-Satz jedenfalls enthalten war und der vorliegenden Verordnung zugestimmt wurde.

Danach wird das Protokoll ohne Verlesung und weiteren Korrekturen unterfertigt.

StR Gertrude Weber verlässt um 19.44 Uhr den Sitzungssaal und betritt den Sitzungssaal wieder um 19.45 Uhr.

Zu Punkt 2) Stadtgemeinde Allentsteig - Kindergartenfahrten 2010/2011

Mit Schreiben vom 23. Juni 2010 teilt die Fa. Taxi-Mietwagen-Kleintransport Maria Haider, 3830 Waidhofen/Thaya, Vestenpoppen 35, der Stadtgemeinde Allentsteig mit, dass sie auch wieder im Schul- und Kindergartenjahr 2010/2011 die Kindergartenfahrten durchführen wird. Gleichzeitig wird um die Gewährung einer Förderung in der Höhe von EUR 4.400,00 ersucht.

StR Gertrude Weber stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass für das Kindergartenjahr 2010/2011 ein Kostenbeitrag von EUR 4.400,00 inkl. der Förderungen vom Land NÖ gewährt wird. Der Förderungsantrag an das Land NÖ erfolgt durch die Stadtgemeinde Allentsteig. Die Überweisung des Betrages an das Busunternehmen Maria Haider, 3830 Waidhofen/Thaya, Vestenpoppen 35, erfolgt vierteljährlich in vier Teilbeträgen. Die Höhe der Förderung für das Kindergartenjahr 2010/2011 stellt einen Fixbetrag dar und wird nicht erhöht. Die Förderung erfolgt zur finanziellen Unterstützung der Eltern der Kindergartenkinder und nicht der Fa. Maria Haider, 3830 Waidhofen/Thaya, Vestenpoppen 35. Die Verrechnung der Teilzahlungen erfolgt direkt mit dem Busunternehmen, die Eltern sind von der Stadtgemeinde über die Förderungen zu benachrichtigen. Die Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Stadtgemeinde Allentsteig Antragsteller für die Förderung beim Land NÖ ist.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

Zu Punkt 3) NÖ Hilfswerk Allentsteig – Ansuchen Förderung Einsatzstunden
2. Quartal 2010

Vom NÖ Hilfswerk, HPD Allentsteig, 3804 Allentsteig, wurden mit Schreiben vom 16. Juli 2010 die Einsatzstunden des 2. Quartals 2010 mit der Bitte um finanzielle Unterstützung übermittelt. Die Einsatzstunden werden wie folgt bekannt gegeben:

2. Quartal 2010 1.516,75 Stunden = EUR 1.645,38

Vizebürgermeister Dr. Kurt Friedrich Kastner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dem NÖ Hilfswerk, HPD Allentsteig, eine Förderung für die Einsatzstunden des 2. Quartals 2010 in Höhe von insgesamt EUR 1.645,38 zu gewähren.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

Zu Punkt 4) Volkshilfe Niederösterreich - Ansuchen Förderung Einsatzstunden
1. Halbjahr 2010

Von der Volkshilfe NÖ wurden mit Schreiben vom 30. Juli 2010 die Einsatzstunden des 1. Halbjahres 2010 mit der Bitte um finanzielle Unterstützung übermittelt. Die Einsatzstunden werden wie folgt bekannt gegeben:

1. Halbjahr 2010 31,75 Einsatzstunden = EUR 47,63

Vizebürgermeister Dr. Kurt Friedrich Kastner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, der Volkshilfe NÖ eine Förderung für die Einsatzstunden des 1. Halbjahres 2010 in Höhe von EUR 47,63 zu gewähren.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

Zu Punkt 5) Stadtgemeinde Allentsteig - Ehren- und Jungbürgerfeier 2010

Im Rahmen der heurigen Ehrenfeier sollen wieder verdiente AllentsteigerInnen in einem würdigen Rahmen geehrt werden. Die Namen der zu Ehrenden werden im nächsten Gemeinderat behandelt.

Als Rahmenbudget für die Ehrenfeier (Materialien für Einladung, Dekoration, Musikbeistellung, Bewirtung, Getränke, etc. ...) wird ein Betrag in der Höhe von EUR 2.500,00 angenommen.

Weiters erhalten 22 Jungbürger im Rahmen der Ehrenfeier ein Heimatbuch, eine Allentsteig-Kappe, ein Allentsteig-T-Shirt, einen Allentsteig Rucksack sowie den Jungbürgerbrief.

Die im Rahmen der Ehrenfeier zu ehrenden Bürgerinnen und Bürger werden bis zur nächsten Gemeinderatsitzung im Rahmen einer Besprechung festgelegt.

GR Peter Hinterleitner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dem o.a. Rahmenbudget und der Durchführung der Ehren- und Jungbürgerfeier die Zustimmung zu geben.

Im Rahmen der Ehrenfeier werden den JungbürgerInnen der Stadtgemeinde Allentsteig die Jungbürgerbriefe sowie die angeführten Geschenke überreicht.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

Zu Punkt 6) Stadtgemeinde Allentsteig - Gemeindeveranstaltungen

Es sollen noch in diesem Jahr zwei Veranstaltungen durchgeführt werden. Folgende Vorschläge werden eingebracht:

1. Musikveranstaltung „Jazz CoOperation“

Profi-Band bestehend aus 6 Musikern

Bandleader: Kapellmeister Christoph Gottschalk, Veranstaltungsort sowie der Tag der Veranstaltung müssen noch festgelegt werden

Preis: EUR 600,00 für 3-4 Stunden (incl. MwSt. und Anfahrtskosten)

2. Wiener Lustspieltheater, Österreichisches Tourneetheater, 1030 Wien

Kinderstücke: „Das Tapfere Schneiderlein“, und als Neuinszenierung „Das Tapfere Schneiderlein im Weihnachtswald“, „Rumpelstilzchen“, „Frau Holle“, geplanter Veranstaltungsort „Statttheater“, wenn möglich soll der Termin zu Weihnachten (Hl. Abend) stattfinden, falls dies terminlich vom Wiener Lustspieltheater möglich wäre. Grundsätzlich muss aber auch dieser Termin noch mit dem Theater vereinbart werden.

Preis: EUR 450,00 inklusive aller Nebenspesen, exklusive MwSt.

StR Susanne Wögenstein stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Durchführung der beiden Veranstaltungen, Musikveranstaltung „Jazz CoOperation“ zu einem Preis von EUR 600,00 (incl. MwSt. und Anfahrtskosten) sowie eines Kinderstücks des Wiener Lustspieltheaters, Österreichisches Tourneetheater, 1030 Wien, zu einem Preis von EUR 450,00 (exklusive MwSt.) beschließen. Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgaben auf der Haushaltsstelle 1/3810-7281 erfolgt durch den höher ausgefallenen Soll-Überschuss des Jahres 2009.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

Zu Punkt 7) Stadtgemeinde Allentsteig - Gemeindehaftpflichtversicherung

Mit Schreiben vom 24. August 2010 teilt die Generali Versicherung AG, 3100 St. Pölten, der Stadtgemeinde Allentsteig mit, dass die Gemeindehaftpflicht-Versicherung (Polizzennummer 2/81/86585532) mit Wirksamkeit vom 29. September 2010,00.00 Uhr, seitens der Versicherung gekündigt wird.

Aufgrund dieser Tatsache wurden mehrere Versicherungsgesellschaften betreffend die Abgabe eines Angebotes für die Gemeindehaftpflicht-Versicherung aufgefordert, Angebote abzugeben.

Folgende Angebote sind am Stadtamt eingelangt (Auflistung gemäß jeweiligem Angebot):

1. Niederösterreichische Versicherung AG, 3910 Zwettl

Pauschalversicherungssumme: _____ EUR 1.453.456,69

Jahresprämie (inkl. Steuer): EUR 3.980,00

2. Allianz Elementar Versicherungs-AG, 3910 Zwettl

Pauschalversicherungssumme: _____ EUR 1.000.000,00

Jahresprämie (inkl. Steuer): EUR 2.074,40

Selbstbehalt: 10 %, mind. EUR 180,00 max. EUR 1.450,00

3. Wiener Städtische, 3910 Zwettl

Versicherungssumme: EUR 1.500.000,00 – Privatwirtschaftsverwaltung
EUR 400.000,00 – Hoheitsverwaltung

<u>Jahresprämie:</u>	EUR 2.582,81 zzgl. EUR 815,23 (Schäden nach dem Wasserrecht) = EUR 3.398,04
<u>Selbstbehalt:</u>	10 %, mind. EUR 400,00 max. EUR 1.500,00

4. UNIQA Sachversicherung AG, 3580 Horn

<u>Pauschalversicherungssumme:</u>	EUR 2.000.000,00
<u>Jahresprämie (inkl. Steuer):</u>	EUR 4.700,00
<u>Selbstbehalt:</u>	10 %, mind. EUR 200,00 max. EUR 2.000,00

Es findet eine ausführliche Diskussion zu den vorliegenden Angeboten statt.

Im Rahmen der Diskussion wird dem Gemeinderat mitgeteilt, dass beim Anbot der Allianz der Amtshaftpflichtanteil (Versicherungssumme EUR 750.000,00) sowie der Anteil für Umweltschäden (Versicherungssumme EUR 500.000,00) nicht enthalten war und zwischenzeitlich nachgefragt wurde. Die Prämie (inkl. dieser beiden Sparten) beträgt nun EUR 2.950,00.

GR Mag. Silvia Schleritzko verlässt um 20.46 Uhr den Sitzungssaal.

Bürgermeister Andreas Kramer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die Gemeindehaftpflichtversicherung gemäß dem vorliegenden Angebot ab 29. September 2010, 00.00 Uhr, an die Niederösterreichische Versicherung AG, 3910 Zwettl, zu einer Jahresbruttoprämie in der Höhe von EUR 3.980,00 zu vergeben.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

GR Mag. Silvia Schleritzko betritt um 20.47 Uhr wieder den Sitzungssaal.

Zu Punkt 8) Stadtgemeinde Allentsteig - Ansuchen Wirtschaftsförderung

Mit Schreiben vom 02. September 2010 sucht die Bäckerei Kurt Fischer um Wirtschaftsförderung für den Bäckerlehrling Katja Fischer an. Frau Katja Fischer hat mit 31. Juli 2010 das 2. Lehrjahr beendet, daher ersucht der Lehrbetrieb um Zuerkennung der Förderung gemäß dem GR-Beschluss vom 17. März 2004 in der Höhe von EUR 600,00.

Bürgermeister Andreas Kramer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Bäckerei Kurt Fischer gemäß der am 17. März 2004 beschlossenen Wirtschaftsförderung eine einmalige Subvention von EUR 600,00 für das vollendete 2. Lehrjahr von Bäckerlehrling Katja Fischer die Zustimmung ge-

ben. Die Bedeckung dieser überplanmäßigen Ausgabe auf der Haushaltsstelle 1/7820-7750 erfolgt durch den höher ausgefallenen Soll-Überschuss des Jahres 2009.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

Zu Punkt 9) Stadtgemeinde Allentsteig - Angelegenheit Postpartnerschaft

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über den aktuellen Stand dahingehend, dass von der Österr. Post AG ein anderer Postpartner für Allentsteig gefunden wurde.

POST-PARTNERVERTRAG für Post-Partner als Nebentätigkeit

abgeschlossen zwischen

Österreichische Post AG

FN 180219 d, HG Wien,
Postgasse 8,
1010 Wien

(nachfolgend kurz „Post“ genannt)

und

Stadtgemeinde Allentsteig

Hauptstraße 23
3804 Allentsteig

(nachfolgend kurz „Post-Partner“ genannt)

Präambel

Zweck dieser Vereinbarung ist eine Kooperation zwischen der Post und dem Post-Partner, mit dem Ziel der Erfüllung der im Postgesetz und in der Post-Universaldienstverordnung vorgesehenen Vorgaben. Die Vertragsparteien wollen sicherstellen, dass eine optimale Sicherung der Bedürfnisse der Kunden der Post in Österreich durch diese Zusammenarbeit erzielt wird.

1. Parteien und Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Die Post übergibt und der Post-Partner übernimmt von der Post mit Wirkung vom die Aufgaben der Postgeschäftsstelle der Post in **3804 Allentsteig** und der Post-Partner führt diese in der Postpartnerstelle aus. Die Postpartnerstelle ist ein räumlich definiertes Gebiet innerhalb der vom Post-Partner für seine sonstigen Tätigkeiten verwendeten Flächen, in dem der Post-Partner seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt. Der Post-Partner bietet in seinen Geschäftsräumlichkeiten in **3804 Allentsteig; Hauptstraße 23**, insbesondere alle Universaldienstleistungen an, die gemäß Postgesetz und Post-Universaldienstverordnung (in der jeweils gültigen Fassung) in Postgeschäftsstellen im Rahmen des Universaldienstes anzubieten sind. Die vom Post-Partner anzubietenden Dienstleistungen sind im Einzelnen im Handbuch für Post-Partner (Anhang 1) festgelegt. Der Post-Partner unterstützt die Post demnach insbesondere

bei der Erbringung des der Post aufgetragenen Universaldienstes zur flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen und hat auch die im Handbuch für Post-Partner (Anhang 1) festgelegten Leistungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG (nachfolgend kurz „BAWAG P.S.K.“ genannt) und sonstiger zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Handbuch für Post-Partner (Anhang 1) oder in den anderen Anhängen angeführter Dritter laut diesem Vertrag (nachfolgend kurz „sonstige Dritte“ genannt) anzubieten. Bei der Definition der vom Post-Partner im Rahmen des Universaldienstes zu erbringenden Leistungen gehen die Bestimmungen des Postgesetzes und der Post-Universaldienstverordnung (in der jeweils gültigen Fassung) dem Handbuch für Post-Partner (Anhang 1) vor. Die Post gewährleistet, dass das Handbuch für Post-Partner (Anhang 1) vollinhaltlich den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

- 1.2 Die Post kann im Einzugsbereich des Post-Partners auch selbst für Kunden, die mit der Post mehr als EUR 6.000,00 brutto jährlich umsetzen, von sich aus tätig werden. Dem Post-Partner steht bei direkten Geschäften der Post, der BAWAG P.S.K. oder sonstiger Dritter mit einem Kunden keine Provision zu, da es jedem Kunden frei steht, sich an jede beliebige Post-Geschäftsstelle oder direkt an einen sonstigen Dritten zu wenden. Im Einzugsbereich des Post-Partners kann in Erfüllung der Universaldienstverpflichtung auch eine Landzustellung etabliert werden, der ein teilweise ähnlicher Geschäftsbereich übertragen ist. Die Post wird im Einzugsgebiet des Post-Partners keine zweite Post-Partnerstelle einrichten.
- 1.3 Der Post-Partner übt seine Tätigkeit selbständig, im Namen und auf Rechnung der Post, ausgenommen bei Tätigkeiten gemäß Punkt 1.4, Punkt 1.5 und Punkt 1.6, aus. Er vertritt als selbständiger und eigenverantwortlicher Unternehmer mit der einem ordentlichen Unternehmer obliegenden Sorgfalt die Interessen der Post. Der Post-Partner ist im Rahmen seiner Tätigkeit auch zum Inkasso berechtigt.
- 1.4 In den Bereichen, in denen die Post im fremden Namen und auf fremde Rechnung eines Dritten handelt, tritt der Post-Partner als Vertreter der Post auf und kommt das Geschäft ebenfalls zwischen dem Kunden und dem Dritten zustande, für den die Post und der Post-Partner als Vertreter gehandelt haben.
- 1.5 Der Verkauf von Briefmarken erfolgt durch den Post-Partner in seinem eigenen Namen und auf seine eigene Rechnung. Der Verkauf von Telefonwertkarten und eVouchers zum aufgedruckten Wert erfolgt durch den Post-Partner im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Netzbetreibers oder Anbieters. Der Post-Partner vermittelt Telefonwertkarten der Telekom Austria AG und eVouchers. Die näheren Bedingungen finden sich in den für Verschleißer geltenden

Bestimmungen gemäß Anhang 4. Die näheren Bedingungen für den Vertrieb von eVouchers finden sich in den Bestimmungen des Anhangs 10.

- 1.6 Weiters steht es dem Post-Partner frei, in seiner Post-Partnerstelle zusätzlich gesondert definierte Handelswaren, die auch in von der Post eigenbetriebenen Postgeschäftsstellen verkauft werden (z.B. Papier-, Büro- und Schreibwaren, Versandmaterialien, etc.), anzubieten. Dazu verkauft die Post dem Post-Partner die Handelswaren zu einem von der Post festgelegten Preis. Der Post-Partner verkauft die Handelswaren in weiterer Folge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- 1.7 Der Post-Partner kann einen Distributionspartnervertrag mit einem Distributionspartner der mobilkom Austria AG abschließen und diese Verträge während der Dauer dieses Post-Partnervertrages aufrecht halten. Die entsprechenden Standardverträge befinden sich im Anhang 9.
- 1.8 Der Post-Partner verpflichtet sich, der Post nach Aufforderung mindestens eine Person, die in seinem Unternehmen Leistungen für die BAWAG P.S.K. erbringen, bekannt zu geben. Die Post ist berechtigt, die erhaltenen Daten dieser Personen an die BAWAG P.S.K. und direkt oder über die BAWAG P.S.K. an Behörden weiterzuleiten, soweit eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- 1.9 Die Post-Partnereigenschaft ist unabhängig von der Rechtsform des Post-Partners. Jede Änderung der Rechtsform und in der Gesellschafter- und/oder der Geschäftsführerstruktur sind der Post schriftlich anzuzeigen.

2. Einrichtung des Post-Partners

- 2.1 Der Post-Partner wird auf seine Kosten mit Unterstützung der Post alle erforderlichen verwaltungsbehördlichen Genehmigungen, insbesondere aufgrund der Gewerbeordnung, zum Betrieb seiner Post-Partnerstelle einholen und während dieses Vertragsverhältnisses aufrecht halten. Soweit der Post-Partner Leistungen für die BAWAG P.S.K. erbringt (siehe Punkt 1.4), verfügt diese über die dafür erforderlichen Berechtigungen nach § 1 Bankwesengesetz. Im Rahmen dieses Tätigkeitsbereiches hat der Post-Partner die Verpflichtungen und die Post die Rechte gemäß Punkt 8.4 dieser Vereinbarung.
- 2.2 Festgehalten wird, dass der Post-Partner seine Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung in seinen Geschäftsräumen ausübt. Der Post-Partner hat dafür zu sorgen, dass ausreichend Platz vorhanden ist, um den Kunden eine ungestörte Geschäftsabwicklung – insbesondere zur Wahrung der Diskretion im Rahmen von Leistungen für die BAWAG P.S.K. – zu ermöglichen.

- 2.3 Der Post-Partner hat zur ordnungsgemäßen Geschäftsausübung insbesondere folgende von der Post zu übergebende Sachen zu verwenden:
- Geschäftsausstattung: bestehend aus Sideboard, Außenstele, Acrylwerbester und Fassadensteckschild
 - Betriebsmittel: bestehend aus Schalterpult, Stempel, Drucksorten, Labelrollen, Behältern, Universalwaage, Geldlade, Thekenleuchte (bei Bedarf) und
 - eine EDV-Ausstattung: bestehend aus Hardware (Rechner, Bildschirm, Tastatur) und Peripheriegeräten (Drucker, Bondrucker und Labeldrucker).
- 2.4 Die im Eigentum der Post bleibenden Betriebsmittel und die EDV-Ausstattung werden dem Post-Partner von der Post unentgeltlich beigestellt und in einer Inventarliste festgehalten. Jegliche Veränderung des Inventars wird fortlaufend dokumentiert. Die Post-Partnerstelle wird nach den betrieblichen Erfordernissen der Post auf deren Kosten an ihr elektronisches Datennetz (z.B. CN Post) angeschlossen.
- 2.5 Unabhängig von den oben dargestellten Investitionskostengrundsätzen werden von der Post 85 % der erforderlichen Investitionen übernommen; d.h. sofern § 454 UGB („Investitionsersatz“) nach Beendigung dieser Vereinbarung zur Anwendung gelangt, bezieht sich der allfällige Investitionsersatzanspruch lediglich auf maximal 15 % der erforderlichen Investitionen.
- 2.6 Der EDV-Support besteht im Wesentlichen aus einer Service-Hotline und einem Vor-Ort Service, für jene Fälle, die nicht telefonisch gelöst werden können. Die Post hat diesbezügliche Dienstleistungsverträge mit Dritten abgeschlossen. Sie stellt dem Post-Partner denselben Service im selben Leistungsumfang zur Verfügung, den sie auch ihren eigenen Postgeschäftsstellen garantiert; diese Leistung wird dem Post-Partner unentgeltlich beigestellt.
- 2.7 Der Post-Partner verpflichtet sich, die ihm von der Post zur Verfügung gestellte Geschäftsausstattung, EDV-Ausstattung und Betriebsmittel ausschließlich für die von ihm für die Post durchgeführten Tätigkeiten zu verwenden. Insbesondere wird er nur von der Post installierte Software nutzen und Änderungen an der Hardware- und Software-Konfiguration sowie Eingriffe oder Anwendungen unterlassen, die die Datensicherheit und Verfügbarkeit der beigestellten Infrastruktur (Netzwerke, PC, etc.) gefährden.
- 2.8 Der Post-Partner nimmt zur Kenntnis, dass der unsachgemäße Gebrauch des Netzwerkes oder der EDV-Ausstattung zu teilweisen oder gesamten Ausfällen bzw. Betriebsstörungen des gesamten Netzes führen kann. Der Post-Partner wird in diesem Fall der Post jeden aufgrund seines Verschuldens eingetretenen Schaden zu ersetzen haben. Ausgenommen sind Schäden durch leichte Fahrlässigkeit.

Der Post-Partner wurde hingewiesen, dass Serviceeinsätze, die aufgrund grob fahrlässigen Verhaltens des Post-Partners notwendig sind oder waren, ihm von der Post aufwandsabhängig in Rechnung gestellt werden können.

- 2.9 Der Post-Partner wird bei IT-Maßnahmen wie eine eigenbetriebene Postgeschäftsstelle behandelt und unterliegt in diesem Bereich den gleichen IT-Regularien und IT-Kontrollen. Der Post-Partner hat insbesondere die in den Verhaltensregeln für IT-Benutzer (Anhang 12) festgelegten Kriterien einzuhalten.
- 2.10 Der Post-Partner und seine Erfüllungsgehilfen erhalten gemäß den Verhaltensregeln für IT-Benutzer einen persönlichen Benutzeraccount, mit dem sie sich gegenüber den Systemen der Post authentifizieren müssen. Für jeden Benutzer (z.B. Mitarbeiter des Post-Partners) der EDV-Ressourcen wird ein eindeutiger persönlicher Benutzeraccount vergeben. Änderungen im Zusammenhang mit dem Benutzeraccount (z.B. Ausscheiden oder Neueintritt eines Mitarbeiters des Post-Partners) sind der Post bekannt zu geben.

3. Betrieb des Post-Partners

- 3.1 Der Post-Partner hat Produkte und Dienstleistungen der Post, der BAWAG P.S.K. und sonstiger Dritter gemäß Punkt 1.3, Punkt 1.4 und Punkt 1.5 zu deren Bedingungen und Preisen anzubieten. Sämtliche Leistungsmerkmale dieser Produkte und Dienstleistungen sind in den jeweils anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Preisblättern und sonstigen Vertragsgrundlagen der Post, der BAWAG P.S.K. und sonstiger Dritter, die für alle Kunden gleichermaßen gelten, festgelegt.

- 3.2 Von diesen (Punkt 3.1) abweichende schriftliche oder mündliche Vereinbarungen dürfen nicht getroffen werden. Der Post-Partner führt den Verkauf aller im Handbuch für Post-Partner (Anhang 1) festgelegten Produkte und Dienstleistungen so durch, dass diese den Verpflichtungen gegenüber den Kunden, den dazu festgelegten Leistungsinhalten und Qualitätsvorgaben sowie den jeweiligen betrieblichen Belangen entsprechen. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Post-Partners wird durch diesen Vertrag nicht beschränkt. Dem Post-Partner wird diesbezüglich ein Handbuch für Post-Partner als Arbeitsbehelf zur Verfügung gestellt. Die Post ist verpflichtet, das Handbuch für Post-Partner laufend zu aktualisieren und die jeweils aktuelle Fassung dem Post-Partner zu übermitteln.

Änderungen des Handbuchs für Post-Partner werden von der Post unter Bedachtnahme auf eine größtmögliche Schonung des Geschäftsbetriebes des Post-Partners vorgenommen. Die Änderungen sind binnen angemessener – tunlichst zweimonatiger – und von der Post anzugebender Frist umzusetzen.

- 3.3 Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass eine Vorgehensweise nach dem aktuellen Handbuch für Post-Partner die Einhaltung der oben genannten Verpflichtungen sicherstellt und den betrieblichen Erfordernissen der Post entspricht.
- 3.4 Der Post-Partner hat bei der Annahme und Weiterleitung von Sendungen eine Vorsortierung gemäß den verbindlichen Zuarbeitungsrichtlinien für Post-Partner (Anhang 7) sicherzustellen und eine Zählung der nicht bescheinigten Sendungen gemäß dem verbindlichen Leitfaden zur Zählung nicht bescheinigter Sendungen (Anhang 8) durchzuführen.
- 3.5 Der Post-Partner hat sich mit den im Handbuch für Post-Partner (Anhang 1) festgelegten Produkten und Dienstleistungen sowie den festgelegten Abläufen vertraut zu machen. In der Post-Partnerstelle dürfen sich ausschließlich Produkte, Waren, Werbemittel, etc. der Post, der BAWAG P.S.K. und sonstiger Dritter befinden.
- 3.6 Im Verhältnis zur Post besteht hinsichtlich des Erlöses aus den Einnahmen im Zusammenhang mit verkauften Produkten und Dienstleistungen gemäß Punkt 1.3, Punkt 1.4 und Punkt 1.5 eine Geldwertschuld des Post-Partners, über die auf der Grundlage dieses Vertrages sowie des Handbuchs für Post-Partner täglich abgerechnet wird.
- 3.7 Die vom Post-Partner vereinnahmten Gelder stehen dem Post-Partner zu. Die Post erwirbt jeweils eine Forderung auf Zahlung eines Betrages in jener Höhe, die der Höhe der für sie vereinnahmten Geldbeträge entspricht. Dem Post-Partner wird eine getrennte Kassenführung empfohlen. Der Bargeldbestand des Post-Partners hat sich an den Ein- und Auszahlungen zu orientieren.
- 3.8 Der Post-Partner haftet für die von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.9 Der Post-Partner stellt sicher, dass die Öffnungszeiten der Post-Partnerstelle mit den Öffnungszeiten seines Hauptgeschäftsbetriebes, die er selbst bestimmt, übereinstimmen. Staatlich vorgeschriebene Mindestöffnungszeiten für Postgeschäftsstellen gelten auch für Post-Partner.
- 3.10 Änderungen der Öffnungszeiten teilt der Post-Partner der Post vor Durchführung mit. Ist abzusehen oder besteht die Gefahr, dass der für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen im Rahmen des Universaldienstauftrages der Post (§ 4 PostG 1997) erforderliche Betrieb nicht aufrechterhalten werden kann, informiert der Post-Partner die Post hiervon möglichst frühzeitig, längstens jedoch innerhalb von einer Woche ab seiner Kenntnis der

obgenannten Umstände. Der Post-Partner stellt ferner den ganzjährigen Betrieb seiner Post-Partnerstelle sicher.

4. Vergütung

- 4.1 Provision: die Post gewährt dem Post-Partner absatzabhängige Provisionen nach Maßgabe der Anhänge 2, 4 und 10. Der Anspruch auf Zahlung der Provision entsteht, sobald und soweit der Kunde das Entgelt für das provisionspflichtige Geschäft entrichtet oder der Post-Partner eine Leistung erbracht hat, die im Handbuch für Post-Partner angeführt ist. Für Geschäfte, die nach allfälliger Beendigung dieses Vertrages geschlossen werden, steht dem Post-Partner kein Provisionsanspruch zu. Dem Post-Partner kann auch für Geschäfte, die ohne seine Mitwirkung während der Dauer dieses Vertrages in seinem Einzugsgebiet vertragskonform mit der Post abgeschlossen werden, keine Provision gewährt werden.
- 4.2 Rabatt: der Verkauf von Handelswaren erfolgt gemäß den Bestimmungen in Punkt 1.6, wofür der Post-Partner von der Post beim Bezug der Produkte den allenfalls für diese vorgesehenen Rabatt erhält.
- 4.3 Die geltenden Provisionen gemäß Anhang 2 für die einzelnen Post-Partnertätigkeiten, mit Ausnahme jener für Leistungen für die BAWAG P.S.K., werden jährlich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres angepasst. Als Maß dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Bezugsgröße ist der für das vorangegangene Kalenderjahr bekannt gegebene Durchschnittswert.
- 4.4 Der Post-Partner hat keinen Anspruch auf Erstattung der allgemeinen und besonderen Auslagen sowie der Kosten des laufenden Geschäftsbetriebes. Mit der unter diesem Punkt angeführten Vergütung sind sämtliche Aufwendungen und Bemühungen des Post-Partners aus diesem Vertrag abgegolten.
- 4.5 Die Post hat dem Post-Partner für jeden Kalendermonat, spätestens bis zum Ende des darauf folgenden Monats, Abrechnung über die Höhe des für diesen Monatszeitraum bestehenden Vergütungsanspruchs zu erteilen und die Provision anzuweisen. Die Abrechnung über die Höhe des Vergütungsanspruchs beruht auf den Buchungsangaben des Post-Partners und den elektronischen Aufzeichnungen und wird dem Post-Partner unverzüglich übermittelt.
- 4.6 Für die Überweisung der Provisionen eröffnet der Post-Partner ein P.S.K. Geschäftskonto. Sollte der Post-Partner bereits ein P.S.K. Geschäftskonto besitzen, kann die Provision auf dieses überwiesen werden.

- 4.7 Der Post-Partner hat die Abrechnung unverzüglich zu prüfen und etwaige Einwände spätestens innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Abrechnung schriftlich gegenüber der Post geltend zu machen. Anderenfalls gilt die Abrechnung als genehmigt. Darauf hat die Post bei Übermittlung ihrer Abrechnung gesondert hinzuweisen. Die Einwendungen haben die Gründe, warum die Abrechnung unrichtig sein sollte, zu enthalten.

Der Post-Partner und sein zuständiger Ansprechpartner der Post werden sich binnen einer Frist von weiteren drei Wochen bemühen, die bestrittenen Abrechnungsteile klar zu stellen. Die Post hat dem Post-Partner alle Informationen an die Hand zu geben, damit er die Abrechnung nachvollziehen kann.

- 4.8 Die Besteuerung aller Einnahmen aus seiner Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung obliegt dem Post-Partner.
- 4.9 Dem Post-Partner ist es nicht erlaubt, Briefsendungen, welche zuvor von ihm selbst oder von Dritten bar freigemacht wurden und mit dem entsprechenden Freistempelabdruck bzw. einem anderen Bar-Freimachungsvermerk versehen sind, mit weiteren Freimachungslabels zu versehen.

Versendet ein Post-Partner mehr als 29 eigene Briefsendungen an einem Tag, so hat er die 29 Briefsendungen übersteigenden Briefsendungen mit Briefmarken zu bekleben oder bar freizumachen. Es ist dem Post-Partner nicht gestattet, an einem Tag mehr als 29 eigene Briefsendungen mit OPAL entgegenzunehmen und mit im OPAL gedruckten Freimachungslabels zu versehen.

5. Erfüllungsgehilfen des Post-Partners

- 5.1 Der Post-Partner kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auf eigene Kosten ganz oder teilweise anderer ausreichend qualifizierter Personen bedienen (siehe Handbuch für Post-Partner, Anhang 1). Er wählt die zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen für ihn handelnden Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers aus. Der Post-Partner ist aber nicht berechtigt, sich der Hilfe von selbständigen Subvertretern zu bedienen. Er bestimmt den Umfang ihrer Arbeitszeit und die Gewährung von Urlaub usw. Ein Rechtsverhältnis zur Post wird dadurch keinesfalls begründet.
- 5.2 Der Post-Partner hat für das Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen wie für sein eigenes einzustehen.

6. Haftung

- 6.1 Je nachdem, ob die Post einem an diesem Vertrag unbeteiligten Dritten (dazu zählen auch die BAWAG P.S.K. und sonstige Dritte) aufgrund Gesetzes oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post einen Schaden ersetzen musste (Punkt 6.2) oder ob der Schaden im vertraglichen Innenverhältnis verursacht wurde (Punkt 6.3), kommen verschiedene Haftungsregelungen zur Anwendung.
- 6.2 Hat die Post einem Dritten Schadenersatz geleistet, kann sich die Post am Post-Partner in der Höhe des geleisteten Ersatzbetrages dann regressieren, wenn der Schaden durch den Post-Partner schuldhaft verursacht wurde. Sollte die Post vom Dritten gerichtlich in Anspruch genommen werden, hat sie dem Post-Partner unverzüglich den Streit zu verkünden und ihn aufzufordern, auf Seiten der Post dem Rechtsstreit beizutreten.
- 6.3 Sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, haften die Vertragsparteien einander nicht für leichte Fahrlässigkeit. Darüber hinaus ist bei grober Fahrlässigkeit die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten, Folgeschäden oder sonstige mittelbare Schäden ausgeschlossen.

7. Vertragsübernahme

Der Post-Partner kann ohne vorherige Zustimmung der Post dieses Rechtsverhältnis nicht an einen Dritten rechtsgeschäftlich übertragen. Beabsichtigt der Post-Partner eine solche Übertragung dieses Rechtsverhältnisses, wird er der Post diesen Umstand vorab schriftlich anzeigen. Die Post hat binnen zwei Monaten ebenfalls schriftlich zu erklären, ob sie der Vertragsübernahme durch den Dritten zustimmt. Die Vertragsübernahme gilt als genehmigt, wenn sich die Post nicht innerhalb dieser Frist äußert.

8. Berichtswesen, Qualitätssicherung und Qualitätsabgeltung

- 8.1 Die Post ist im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben und zur Sicherstellung ihres Leistungsangebots berechtigt, durch ihre Mitarbeiter die Post-Partnerstelle während der Öffnungszeiten nach vorheriger Anmeldung aufzusuchen und zu überprüfen. Dabei wird auf eine größtmögliche Schonung des Geschäftsbetriebes geachtet. Im Verdachtsfall von

Unregelmäßigkeiten ist die Post auch ohne Anmeldung berechtigt, die Post-Partnerstelle aufzusuchen und zu überprüfen.

Die Post wird anlässlich des Besuches erforderlichenfalls ein Protokoll erstellen, dieses mit dem Post-Partner besprechen und auf eine schonende sowie gütliche Mängelbeseitigung hinwirken. Festgestellte Mängel hat der Post-Partner unverzüglich abzustellen.

- 8.2 Der Post-Partner hat betriebliche Aufzeichnungen, die aufgrund dieses Vertrages erforderlich sind, nach den für seinen Hauptbetrieb geltenden unternehmerischen Grundsätzen zu führen.
- 8.3 Dem Post-Partner wird ein Handbuch für Post-Partner (Anhang 1) als Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt. Der Post-Partner erhält dieselben laufenden Informationen, wie sie auch vergleichbaren eigenbetriebenen Postgeschäftsstellen zur Verfügung gestellt werden. Die Post wird den Post-Partner und allenfalls die zu seiner Vertretung bestimmten Erfüllungsgehilfen auf Kosten der Post einschulen und weiterbilden. Der Post-Partner und die zu seiner Vertretung bestimmten Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, die sogenannte Basisschulung, deren Umfang von der Post festgelegt wird, und sämtliche Tätigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis (insbesondere Postdienstleistungen und Leistungen für die BAWAG P.S.K.) umfasst, zu absolvieren.
- 8.4 Aufsichtsrechte der Post sowie Schulungen der Post-Partner
- 8.4.1 Die Post hat gegenüber dem Post-Partner, soweit dies zur Sicherstellung und Ordnungsgemäßheit der vom Post-Partner erbrachten Leistungen für die BAWAG P.S.K. erforderlich ist, folgende Rechte:
- 8.4.2 Die Post hat die vom Post-Partner erbrachten Leistungen für die BAWAG P.S.K. in ihre interne Kontrolle einzubeziehen. Der Post-Partner ist daher verpflichtet, Mitarbeiter der Post und von der Post beigezogene Dritte bei der Durchführung der internen Kontrolle zu unterstützen und im notwendigen Ausmaß zu den üblichen Öffnungszeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumlichkeiten zu gestatten. Weiters ist der Post-Partner verpflichtet, alle Daten offen zu legen sowie alle Zugriffe auch auf EDV und deren Inhalt zu gestatten, die für gesetzlich vorgesehenen Aufsichtszwecke im Hinblick auf die erbrachten Leistungen für die BAWAG P.S.K. erforderlich sind.
- 8.4.3 Der Post-Partner verpflichtet sich, in regelmäßigen Abständen an Schulungen teilzunehmen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Post-Partner, sofern er sich zur Erbringung von Dienstleistungen gemäß dem Handbuch für Post-Partner (Anhang 1) seiner Dienstnehmer bedient, diese für die erforderlichen Schulungen ohne Kosten für die Post freizustellen.

8.5 Qualitätsbonus

Ab dem 01.01.2010 legt die Post für jedes Kalenderjahr gewisse Qualitätskriterien, unter denen jedenfalls die Teilnahme an Schulungen zu sein hat und die im Zusammenhang mit den im Handbuch für Post-Partner (Anhang 1) festgelegten Tätigkeiten stehen, fest. Wenn der Post-Partner die Qualitätskriterien einhält, erhält er einen Qualitätsbonus in Höhe von EUR 3.000,00 zuzüglich USt. Der Qualitätsbonus wird in zwei Teilbeträgen zu je EUR 1.500,00 für jedes Halbjahr ausbezahlt, wobei die Zahlung bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des Halbjahres zu erfolgen hat. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass der Post-Partner aus der Gewährung des Qualitätsbonus für ein Jahr keine Ansprüche für die Zukunft ableiten kann.

Dieser Qualitätsbonus unterliegt keiner Indexanpassung. Sollte der Post-Partner die Geschäftstätigkeit unterjährig beginnen oder beenden, steht dem Post-Partner die Qualitätsprämie nur anteilig (1/12 für jeden begonnenen Monat) zu.

Dem Post-Partner werden die Qualitätskriterien für das folgende Kalenderjahr bis spätestens 15.12. des Vorjahres übergeben.

Die Qualitätskriterien für das Kalenderjahr 2010 sind im Anhang 5 festgelegt.

Die Post wird die Einhaltung der Qualitätskriterien messen und ist – ohne Einschränkung der Rechte nach Punkt 8.1 und 8.4 – zur jederzeitigen Überprüfung der Post-Partnerstelle ohne Voranmeldung berechtigt. Sofern in einem Halbjahr keine Messung bzw. Überprüfung erfolgt, wird dem Post-Partner der Teilbetrag von EUR 1.500,00 zuzüglich USt. bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des Halbjahres ausbezahlt.

9. Änderungen der Post-Partnerstelle

9.1 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass ein einheitlicher Marktauftritt und eine einheitliche Funktionalität sowohl der Post, der BAWAG P.S.K. und sonstiger Dritter als auch des Post-Partners zur Erhaltung und Verbesserung des Erscheinungsbildes beider Unternehmen aus betrieblichen Gründen unbedingt erforderlich sind. Zur Erreichung dieses Ziels ist die Post unter Einbeziehung des Post-Partners berechtigt, im notwendigen Umfang Änderungen und Ergänzungen an der Geschäftsausstattung, der EDV-Ausstattung und den Betriebsmitteln vorzunehmen.

9.2 Die Post wird dem Post-Partner Änderungen gemäß Punkt 9.1 und andere Änderungen rechtzeitig vorher bekannt geben und dafür Sorge tragen, dass diese sich auf den übrigen Betrieb des Post-Partners so gering wie möglich auswirken.

10. Geheimhaltung

- 10.1 Die Vertragspartner haben – auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses – über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten strengste Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren und verpflichten sich dazu durch Unterfertigung dieses Vertrages; ausgenommen hiervon sind Auskünfte aufgrund bestehender gesetzlicher Verpflichtungen.
- 10.2 Der Post-Partner trägt dafür Sorge, dass die Personen, derer er sich gemäß Punkt 5. zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient, sich ebenfalls vor Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichten.
- 10.3 Insbesondere treffen die Vertragspartner Vorkehrungen, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zu Geschäftsgeheimnissen inkl. postinternen Betriebs- und Dienstanleitungen, etc. erhalten.
- 10.4 Der Post-Partner verpflichtet sich ausdrücklich zur Beachtung und Einhaltung des Postgeheimnisses (§§ 3 und 30 des PostG 1997, BGBl I Nr. 18/1998 idgF), des Briefgeheimnisses (§ 118 Strafgesetzbuch) und – soweit auf ihn zutreffend – des Bankgeheimnisses (§§ 38 und 101 Bankwesengesetz), der Richtlinien zur Verhinderung von Geldwäscherei (§§ 40 bis 41 Bankwesengesetz), der Bestimmungen über die Geschäftsbeziehung zu Jugendlichen (§ 36 Bankwesengesetz), der Aushangpflichten (§ 35 Bankwesengesetz) und des Datenschutzgesetzes in deren jeweils gültiger Fassung. Die zitierten Gesetzesbestimmungen sind in Anhang 6 zusammengestellt.
- 10.5 Der Post-Partner wurde auf die besondere Bedeutung dieser Gesetzesbestimmungen ausdrücklich hingewiesen.
Der Post-Partner verpflichtet sich, durch geeignete Aufsichts- und Disziplinarmaßnahmen sicher zu stellen, dass auch seine Erfüllungsgehilfen die Geheimnispflichten wahren.
Ein Abweichen von diesen vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungspflichten bzw. den sonstigen obgenannten Gesetzesbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung begründet jedenfalls grobe Fahrlässigkeit, die die Post zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 7.000,00 pro Einzelfall berechtigt.

11. Vertragsdauer und Kündigung des Vertrages

- 11.1 Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Post-Partners erfolgt mit dem unter Punkt 1.1 dieses Vertrags genanntem Datum.
- 11.2 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

- 11.3 Dieser Vertrag kann von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen durch einen eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten gekündigt werden (ordentliche Kündigung).
- 11.4 Das Vertragsverhältnis kann durch einen Vertragspartner mit Einschreiben mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufgelöst werden (außerordentliche Kündigung, vorzeitige Auflösung).
- 11.5 Wichtiger Grund ist hierbei jeder Umstand, der die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Beendigung durch ordentliche Kündigung unzumutbar machen würde. Ein solcher Auflösungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn der andere Vertragspartner seine aus diesem Vertrag folgenden Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt.
Soweit nicht gesetzlich zwingend vorgesehen, setzt die vorzeitige Auflösung kein Verschulden des Vertragspartners voraus. Bei der Beurteilung des Vorliegens eines wichtigen Grundes ist vor allem zu beachten, dass die Post den Universaldienst gemäß § 4 PostG 1997 zu erbringen hat und sich zur Erfüllung dieses Auftrages auch des Post-Partners bedient.
- 11.6 Für die Post liegen solche wichtigen Gründe insbesondere dann vor, wenn der Post-Partner:
- gegen seine Pflichten trotz einmaliger Abmahnung beharrlich verstößt,
 - die Pflichten zur Geheimhaltung verletzt,
 - aufgrund von nicht nur kurzfristigen Unterbrechungen des Dienstbetriebes der Post-Partnerstelle nicht imstande ist, die Grundversorgung mit postalischen Leistungen im Sinne des § 4 PostG 1997 und der Universaldienstverordnung sicherzustellen,
 - ohne Zustimmung der Post eine Vertragsübernahme gemäß Punkt 7. vornimmt oder vorgenommen hat,
 - seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Post trotz schriftlicher Mahnung ungerechtfertigterweise nicht regelmäßig nachkommt oder für die berechtigten Einzüge der Post bei Lastschrift keine Deckung vorhanden ist,
 - gegen seine Verpflichtungen aus Punkt 13.4 und 13.5 verstößt,
 - nicht autorisierte Änderungen an der oder Eingriffe in die EDV-Ausstattung vornimmt oder diese nicht ordnungsgemäß gebraucht, wenn dadurch Betriebsstörungen eingetreten sind,
 - trotz wiederholter Mahnung, den unsachgemäßen Gebrauch der EDV-Ausstattung zu unterlassen, der Aufforderung nicht nachkommt, auch dann wenn noch keine Betriebsstörung eingetreten ist oder
 - wenn über das Vermögen des Post-Partners das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird

oder sich die wirtschaftlichen Verhältnisse so ändern, dass Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu erwarten ist.

11.7 Für den Post-Partner liegen solche wichtigen Gründe insbesondere dann vor, wenn die Post:

- die dem Post-Partner zustehenden Provisionen ungebührlich schmälert,
- die dem Post-Partner zustehenden Provisionen ungerechtfertigterweise vorenthält,
- mit ihren Vergütungszahlungen in einen Rückstand von über drei Monaten gerät,
- erhebliche Änderungen der Geschäftsausstattung gemäß Punkt 9. verlangt; eine Änderung ist dann erheblich, wenn sie mehr als 10% der Jahresnettoprovision ausmacht.
- ihre Pflichten zur Geheimhaltung verletzt,
- erhebliche schuldhafte Störungen in der Versorgung der Post-Partnerstelle zu vertreten hat,
- eine einseitige, ausschließlich den Post-Partner in wirtschaftlicher Hinsicht belastende, Änderung der Anhänge zu diesem Vertrag gemäß Punkt 15.8 vornimmt oder
- wenn über das Vermögen der Post das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird oder sich die wirtschaftlichen Verhältnisse so ändern, dass Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu erwarten ist.

11.8 Wird eine außerordentliche Kündigung durch Verschulden der anderen Partei veranlasst, so ist diese zum Ersatz des durch die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet. Nicht umfasst ist entgangener Gewinn.

12. Folgen der Beendigung des Vertrages

12.1 Nach Beendigung des Vertrages, unabhängig davon, aus welchem Grund und ob die Beendigung fristlos oder fristgemäß erfolgt ist, wird der Post-Partner die im Eigentum der Post stehende Geschäftsausstattung, Betriebsmittel und EDV-Ausstattung einschließlich aller Unterlagen und technischen Anleitungen sowie Werbeunterlagen und sonstige Informationsmaterialien, die ihm die Post zur Verfügung gestellt hat, unverzüglich und einredefrei zur Demontage und Abholung durch die Post bereitstellen und etwaige Fehlbestände erstatten. Dies gilt auch für allfällige Abschriften sowie gänzliche oder teilweise Darstellungen des Inhalts auf anderen Datenträgern, z.B. EDV-Material.

12.2 Sofern von diesem Vertrag umfasste Gegenstände im Eigentum des Post-Partners stehen (z.B. Geschäftsausstattung, Hinweisschilder, Aufdrucke, Symbole und Kennzeichen), kann die Post entweder

- bei Belassen im Partnerbetrieb das Unkenntlichmachen als mit der Post, der BAWAG P.S.K. oder sonstiger Dritter in Zusammenhang stehende Gegenstände (durch Übermalen etc.) oder sofern dies nicht möglich ist,
- die dauerhafte Entfernung der Gegenstände aus dem Geschäftsbetrieb verlangen.

12.3 Der Post-Partner wird nach Vertragsbeendigung jeden Gebrauch der Symbole und sonstiger Kennzeichen der Post, der BAWAG P.S.K. oder sonstiger Dritter in jeder Form unterlassen und nicht den Eindruck erwecken, noch in vertraglichen Beziehungen zur Post zu stehen. Er wird daher auch die Löschung von allfälligen Eintragungen, die auf das ehemalige Vertragsverhältnis hingewiesen haben, veranlassen.

12.4 Mit der Beendigung des Vertrages werden sämtliche wechselseitigen Verbindlichkeiten zur sofortigen Zahlung fällig. Die Geheimhaltungspflichten bleiben jedenfalls aufrecht.

13. Werbung und Wettbewerbsverbote

13.1 Werbemaßnahmen der Post im Zusammenhang mit der Post-Partnervertriebsschiene werden von der Post bezahlt.

13.2 Soweit der Post-Partner auf die Kundendienstleistungen der Post-Partnerstelle hinweist, indem er sie beispielsweise in seine übliche Geschäftswerbung einbezieht, wird ihn die Post hierbei z.B. durch die Bereitstellung von Schriftzügen und Postlogos unterstützen.

13.3 Die Parteien übernehmen keine Haftung im Zusammenhang mit Werbemaßnahmen der anderen Partei. Die Post haftet aber dafür, dass konkrete von ihr vorgeschlagene Werbeaktionen nach österreichischem Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht zulässig sind. Sie wird dem Post-Partner im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung in diesem Zusammenhang bestmögliche Unterstützung leisten und ihn allenfalls schad- und klaglos halten.

13.4 Die Vertragsparteien haben öffentliche Äußerungen oder Handlungen zu unterlassen, die dem Ansehen der anderen Partei schaden können. Die Verpflichtung nach Punkt 10. „Geheimhaltung“ bleibt davon unberührt aufrecht.

13.5 Der Post-Partner verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages keine Geschäfte oder Vertretungen zu führen oder zu übernehmen, die im Einzugsbereich und inhaltlich eine unmittelbare Konkurrenz zu den Produkten oder Dienstleistungen gemäß diesem Vertrag darstellen, oder die die Nachfrage nach diesen konkurrierenden Produkten oder Dienstleistungen fördern könnten.

Dies gilt insbesondere für jegliche Art von Leistungen für die BAWAG P.S.K. sowie für Leistungen, die dem Versand oder der Zustellung von adressierten und unadressierten Sendungen, Dokumenten oder Gegenständen dienen. In allen Fällen wird der Post-Partner vor der Übernahme weiterer diesbezüglicher Geschäfte oder Vertretungen die vorherige schriftliche Einwilligung der Post einholen. Der bisherige Eigenbetrieb wird von der Regelung dieses Absatzes nicht berührt.

- 13.6 Das Wettbewerbsverbot gilt nicht für jene Produkte und/oder Dienstleistungen, die der Post-Partner bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages im Sortiment hatte. Bei Vertragsabschluss sind diese im Anhang 3 „Sortimentsverzeichnis“ aufzulisten. Die Aufstellung ist von beiden Parteien zu unterschreiben. In dieses Sortimentsverzeichnis sind nur jene Produkte und/oder Dienstleistungen aufzunehmen, die mit dem Sortiment der Post in direkte Konkurrenz geraten können.

14. Abtretungsverbot und Zurückbehaltungsrecht

- 14.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei ist die Partei nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche aus diesem Vertrag, weder ganz noch teilweise, an einen Dritten abzutreten oder zu übertragen, ungeachtet der Tatsache, ob dies entgeltlich oder unentgeltlich geschehen soll.
- 14.2 Aufrechnungen gegen Forderungen einer Vertragspartei sind nur statthaft, sofern die Forderung des Vertragspartners rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten ist.
- 14.3 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Post-Partner im Fall der Vertragsauflösung nicht zu (siehe Punkt 12. dieses Vertrages).

15. Allgemeine Bestimmungen

- 15.1 Es wurden keine Nebenabreden zu diesem Vertrag getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel. Das Handbuch für Post-Partner kann von der Post geändert werden, wobei die Post darauf besondere Rücksicht nimmt, dass durch etwaige Änderungen der bisherige Betrieb so wenig wie möglich gestört wird. Insbesondere ist eine angemessene Umsetzungsfrist vorzusehen.
- 15.2 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine etwaig unwirksame Regelung durch eine solche, die dem Vertragszweck wirtschaftlich weitestgehend entspricht, zu ersetzen.

- 15.3 Einvernehmlich wird festgehalten, dass durch diesen Post-Partnervertrag kein – wie auch immer geartetes – Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Post-Partner oder von ihm in seinem Betrieb eingesetzten Dritten begründet werden soll und mit der vertraglich vorgesehenen Tätigkeit kein Handelsvertreterverhältnis des Post-Partners mit der Post, der BAWAG P.S.K. oder sonstigen Dritten begründet wird. Mit Abschluss dieses Post-Partnervertrages findet auch kein Betriebsübergang statt.
- 15.4 Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seinen Anlagen und etwaigen Nachträgen ist das für den Kläger örtlich zuständige Gericht.
- 15.5 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- 15.6 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages werden alle allfälligen früheren Vereinbarungen über die Führung einer Postgeschäftsstelle zwischen den Parteien aufgehoben.
- 15.7 Die Post kann die Firma bzw. den Namen des Post-Partners und die Eigenschaft, dass es sich um einen Post-Partnerbetrieb handelt, für ihre unternehmerischen Zwecke verwenden.
- 15.8 Sämtliche Anhänge dieses Vertrages bilden – auch wenn sie gesondert unterschrieben werden sollten – einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
Die Post kann die Anhänge zu diesem Vertrag ändern. Derartige Vertragsänderungen sind dem Post-Partner im Voraus schriftlich mitzuteilen. Zwischen der Mitteilung und dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderung hat die Post eine angemessene, tunlichst zweimonatige, Frist vorzusehen. Wirkt sich eine Vertragsänderung in wirtschaftlicher Hinsicht einseitig zu Lasten des Post-Partners aus, steht ihm das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Punkt 11.4 zu.
- 15.9 Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeweils eine den Vertragsparteien zusteht. Allfällige Kosten und Gebühren der Vertragserrichtung tragen die Parteien je zur Hälfte. Die Kosten einer allfälligen Rechtsberatung trägt jede Partei für sich selbst.

Anhang 1	Handbuch für Post-Partner
Anhang 2	Provisionsvereinbarung
Anhang 3	Sortimentsverzeichnis
Anhang 4	Verschleißerbestimmungen
Anhang 5	Qualitätskriterien für das Kalenderjahr 2010
Anhang 6	Gesetzesbestimmungen
Anhang 7	Zuarbeitungsrichtlinien für Post-Partner

- Anhang 8 Leitfaden zur Zählung der nicht bescheinigten Sendungen
Anhang 9 Distributionspartnerverträge mit zwei Distributionspartnern der mobilkom Austria AG
Anhang 10 Verkauf von eVouchers durch Post-Partner
Anhang 12 Verhaltensregeln für IT-Benutzer
Anhang 13 Inventarliste

Wien, am _____ 2010
Für die Österreichische Post AG

Allentsteig, am _____ 2010
Für den Post-Partner

ppa. Mag. Ernst Kabas

ppa. Mag. Karin Nistelberger

Bürgermeister Andreas Kramer stellt den Antrag, dem vorliegenden Postpartnervertrag vollinhaltlich zuzustimmen und weiters, dass die Stadtgemeinde Allentsteig, wie in der Absichtserklärung vom 30. Juli 2010 vereinbart, als Postpartner tätig wird.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

GR Peter Hinterleitner und StR Franz Albrecht verlassen um 21.03 Uhr den Sitzungssaal.

Zu Punkt 10) Stadtgemeinde Allentsteig - EVN Energielieferangebot

Von der EVN AG wurde der Stadtgemeinde Allentsteig folgendes Energielieferangebot vorgelegt:

Energie
vernünftig
nutzen

EVN

Energieliefervereinbarung – Strom
Nr.: SEL-WT-08-GEMEINDE-0017
GP Nummer: 11240547

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Allentsteig
Hauptstr. 23
3804 Allentsteig

und

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG
Postfach 100
2344 Maria Enzersdorf

Betreuer: Ing. Michael Schmidinger
Telefonnummer: 02236/200-12428
Datum: 1.3.2010

Die vorliegende Vereinbarung regelt ausschließlich die Lieferung und Abrechnung der gelieferten Energiemenge für die in der beiliegenden Anlagenliste angeführten Kundenanlagen.

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie für Kunden der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG“ (kurz „Allgemeine Lieferbedingungen“). Für Float-Strom-Tarife tritt Punkt V/3 der „Allgemeinen Bedingungen“ außer Kraft. Die Allgemeinen Lieferbedingungen liegen dieser Vereinbarung bei.

1. Energiepreis

Gemäß den uns zur Verfügung stehenden Informationen werden Sie für Ihre Anlage(n) Energie im Ausmaß von jährlich ca. 586.023 kWh benötigen.

In den angeführten Preisen sind die für EVN Energievertrieb GmbH & Co KG derzeit entstehenden Mehrkosten aufgrund der Ökostromzuweisung gemäß § 19 Abs. 1 Ökostromgesetz in Höhe von 0,5768 Cent/kWh nicht enthalten. Die jeweils entstehenden Mehrkosten aufgrund der Ökostromzuweisung gemäß § 19 Abs. 1 Ökostromgesetz werden zusätzlich zum jeweiligen Arbeitspreis verrechnet. Der Energie-Arbeitspreis in Cent/kWh ergibt sich daher aus der Summe des jeweils verrechneten Arbeitspreises und der entstehenden Mehrkosten aufgrund der Ökostromzuweisung gemäß § 19 Abs. 1 Ökostromgesetz. Der Arbeitspreis und die Ökomehrkosten werden in der Abrechnung in einer Summe ausgewiesen. Die Mehraufwendungen für Ausgleichsenergie und Clearinggebühren sind in den jeweils verrechneten Preisen enthalten.



EVN Energievertrieb GmbH & Co KG
EVN Platz
A-2344 Maria Enzersdorf
Telefon 0 22 36 / 200 - 0
Telefax 0 22 36 / 200 - 2030
e-mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
Maria Enzersdorf
Registriert: Landesgericht
Wf. Neustadt
FN 221804 h, DVR: 2108124,
UID Nr. ATU 54073005

Unbeschränkt haftender Gesellschafter (Komplementär):
ENERGIEALLIANZ Austria GmbH,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Sitz der Gesellschaft in Wien.
Eingetragen beim Handelsgericht Wien
unter FN 211838 b.

Für die in der Anlagenliste mit „Universal Float“ gekennzeichneten Anlagen

liegen nachstehende Basispreise zugrunde. (Universal Float)

Der Grundpreis beträgt	20,00 €/Jahr
Der Basis-Arbeitspreis beträgt	4,6 Cent/kWh

Die Arbeitspreise des abgelaufenen Jahres wird – unter Einbeziehung des errechneten Faktors der Universal Float Formel – zu Beginn des Folgejahres angepaßt. Der Grundpreis unterliegt keiner Anpassung.

Die Preisanpassungsformel sowie deren Erläuterung sind in der – „Universal Float – Preisanpassung“ – angeführt.

Rabatt

Für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2011 gilt für die oben angeführten Preisansätze ein Rabatt auf den Energieanteil von 5% als vereinbart.

2. Systemnutzungsentgelt, Abgaben und Zuschläge

Der Netzzugang ist durch den Netzzugangsvertrag mit der EVN Netz GmbH als Verteilernetzbetreiber geregelt. Systemnutzungsentgelte (Netznutzungs- und Netzverlustentgelt gemäß der jeweils geltenden Verordnung der Energie-Control Kommission), Entgelte für Meßleistungen sowie sonstige derzeit bestehende oder künftige allenfalls hinzukommende Steuern und Abgaben oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge und Entgelte (z.B. Zählpunktpauschale und Elektrizitätsabgabe) sind im Energiepreis nicht enthalten; diese stellt der Netzbetreiber in Rechnung.

3. Vertragsdauer

Die vertraglichen Regelungen treten nach Vertragsunterfertigung mit 01.01.2010 in Kraft und laufen bis 31.12.2011. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht von einem der Vertragspartner per eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum 31.12. gekündigt wird.

Im Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung durch den Geschäftspartner aus Gründen, die nicht von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG zu vertreten sind, ist EVN Energievertrieb GmbH & Co KG berechtigt, dem Geschäftspartner einen einmaligen Pauschalbetrag in der Höhe von 0,25% der Jahresbezugsmenge in Euro (z.B.: 50.000 kWh=50.000 Euro x 0,25%=€ 125.-), multipliziert mit der Anzahl jener Monate, die auf die vereinbarte Restlaufzeit des Vertrages entfallen, zu verrechnen.

Der auf die vorstehend angeführte Weise ermittelte Pauschalbetrag wird dem Geschäftspartner im Zuge der Schlussrechnungserstellung verrechnet.

4. Rechtsnachfolgeklausel

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist daher berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

5. Allgemeines

Mit Unterfertigung dieser Vereinbarung verlieren alle bisherigen Energieliefervereinbarkeiten der von diesem Vertrag erfassten Anlagen ihre Gültigkeit. Ergänzungen bzw. Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Einseitig vom Kunden vorgenommene Änderungen am Vertrag werden von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG nicht akzeptiert.

Sämtliche in diesem Vertrag genannten Preise und Beträge verstehen sich ohne die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer.

Weitere bzw. zukünftige kundeneigene Anlagen im Bereich des von der EVN Netz GmbH betriebenen Netzes werden vom Kunden bekanntgegeben und zum nächsten möglichen Zeitpunkt in diese Vereinbarung aufgenommen.

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt, wovon der Kunde und EVN je ein Exemplar erhalten.

Wenn Sie mit der vorliegenden Vereinbarung einverstanden sind, bitten wir Sie, ein Exemplar zu unterfertigen und **innerhalb von zwei Wochen an uns rückzusenden**. Ein Exemplar der vorliegenden Vereinbarung verbleibt bei Ihnen.

Unser Angebot gilt als zurückgezogen, wenn die gegenständliche Vereinbarung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Ausstellungsdatum unterfertigt bei uns einlangt.



.....
EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Beilagen

Allgemeine Lieferbedingungen

Wir sind mit der vorliegenden Vereinbarung vollinhaltlich einverstanden

.....
Datum

.....
Rechtsverbindliche Fertigung

Nach Rückfrage bei der EVN besitzt das vorliegende Übereinkommen noch Gültigkeit.

GR Peter Hinterleitner betritt um 21.05 Uhr wieder den Sitzungssaal.

StR Franz Albrecht betritt um 21.06. Uhr wieder den Sitzungssaal.

Bürgermeister Andreas Kramer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, der vorliegenden Energieliefervereinbarung – Strom, Nr. SEL-WT-08-GEMEINDE-0017, GP Nummer 11240547, bis längstens 31.12.2011 zuzustimmen. Für die Folgejahre (ab 2012) ist seitens der EVN eine neue Vereinbarung zu übermitteln und im Gemeinderat erneut zu behandeln.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages.

GR Robert Neunteufl verlässt um 21.06 Uhr den Sitzungssaal.

Zu Punkt 11) Sparkasse WV-Mitte Bank AG – Haftungsrechtlicher Prüfbericht 2009

Dem Gemeinderat wird der haftungsrechtliche Prüfbericht 2009 der Sparkasse WV-Mitte Bank AG zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu Punkt 12) Stadtgemeinde Allentsteig - Angelegenheit gemeindeeigene Baugründe

Mag. Erwin Falkner aus Wien, seines Zeichens der neue Jagdleiter der Allentsteiger Jagd, hat in mehreren Gesprächen mit dem Bürgermeister sein Interesse am Erwerb der Parzellen 3595 und 3594, beide KG Allentsteig (gemeindeeigene Baugründe) geäußert. Er hat um kurzfristige Reservierung dieser beiden Bauparzellen bis zur endgültigen Kaufentscheidung ersucht.

GR Robert Neunteufl betritt um 21.08 Uhr wieder den Sitzungssaal.

Bgm. Andreas Kramer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die Grundstücke 3595 und 3594, beide KG Allentsteig (gemeindeeigene Baugründe) bis längstens 31. Dezember 2010 für Herrn Erwin Falkner aus Wien, zu reservieren.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

Zu Punkt 13) Stadtgemeinde Allentsteig - Vergabe Gemeindewohnungen

13.1. Wohnung Nr. 6, Dr. Ernst Krennstraße 17, 3804 Allentsteig (vorm. Hr. Maurer Wilhelm jun.)

Die freie Gemeindewohnung Nr. 6 in der Dr. Ernst Krennstraße 17 (vormals Wilhelm Maurer jun.) kann sofort neu vergeben werden.

Die Wohnung weist eine Größe von 30,60 m² auf (1 Zimmer, Küche, Vorzimmer, Bad und WC).

Miete monatlich	EUR	70,69
Betriebskosten á cto	EUR	34,76
	EUR	105,45
zuzüglich 10 % MWSt.	EUR	10,55
Gesamtbetrag	EUR	116,00

Diese Wohnung wurde in der Zeit von 04. August 2010 bis 19. August 2010 seitens der Stadtgemeinde Allentsteig öffentlich ausgeschrieben.

Folgendes Ansuchen für diese Wohnung ist am Stadtamt eingelangt:

- Dr. Herbert Frank, Reha Allentsteig, Station Rot (29. Juli 2010)

GR Ewald Gamper stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die Wohnung Nr. 6 in der Dr. Ernst Krennstraße 17, 3804 Allentsteig, ab 01. Oktober 2010 an Herrn Dr. Herbert Frank zu einer monatlichen Gesamtmiete von EUR 116,00 (inkl. 10 % MwSt. und Betriebskosten á cto.) zu vergeben.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

13.2. Wohnung Nr. 2, Spitalstraße 2-4, 3804 Allentsteig (vorm. Hr. Jürgen Koppensteiner u. Frau Doris Weinstabl)

Die freie Gemeindewohnung Nr. 2 in der Spitalstraße 2-4 (vormals Jürgen Koppensteiner u. Doris Weinstabl) kann sofort neu vergeben werden.

Die Wohnung weist eine Größe von 60,00 m² auf (2 Zimmer, Küche, Vorzimmer, Bad und WC).

Miete monatlich	EUR	138,60
Betriebskosten á cto	EUR	<u>40,40</u>
	EUR	179,00
zuzüglich 10 % MwSt.	EUR	<u>17,90</u>
Gesamtbetrag	EUR	196,90

Diese Wohnung wurde in der Zeit von 04. August 2010 bis 19. August 2010 seitens der Stadtgemeinde Allentsteig öffentlich ausgeschrieben.

Folgendes Ansuchen für diese Wohnung ist am Stadtamt eingelangt:

- Romana Schrefel, Bachzeile 18, 3903 Echtenbach (30. Juli 2010)

GR Ewald Gamper stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die Wohnung Nr. 2 in der Spitalstraße 2-4, 3804 Allentsteig, ab 01. Oktober 2010 an Frau Romana Schrefel, Bachzeile 18, 3903 Echtenbach, zu einer monatlichen Gesamtmiete von EUR 196,90 (inkl. 10 % MwSt. und Betriebskosten á cto.) zu vergeben.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

Weiters sind noch nachstehend angeführte Wohnungen frei, aber es liegen keine Bewerbungen am Stadtamt auf.

* Wohnung Nr. 9, Pfarrer Josef Edinger Platz 4 (85,0 m²)

* Wohnung Nr. 3, Spitalstraße 2-4 (60,0 m²)

Zu Punkt 14) Stadtgemeinde Allentsteig - Kopiergerät Stadtamt

Für das Stadtamt wurde eine Ausschreibung betreffend eines neuen Kopiergerätes durchgeführt. Einerseits soll anstatt dem grundsätzlich funktionsfähigen, 6 Jahre alten Kopiergerät ein neues, technisch auf den neuesten Stand befindliches Gerät angekauft werden.

Andererseits sollen die Kosten minimiert werden.

Die Ausschreibung ergab folgendes Ergebnis:

Ausschreibung Kopiergerät Stadttamt - 2010

Name des Kopiersystems	Bürotechnik Seif GmbH, Krems	RICOH Austria GmbH, 3100 St. Pölten	XEROX - Gregor Wasserburger Bürosysteme GmbH, 3500 Krems	Hundlinger Bürotechnik, 3580 Horn	Bürosysteme Schöllner & Neuherr, 3500 Krems	
	SHARP MX-M623U	MP6001SP	XEROX Work Centre 5765	TOSHIBA e-studio 655	CANON IR Advance 6065 - Miete	
techn. Daten	62 A4-Kopier/Drucke pro Minute, 34 A3-Kopier/Drucke pro Minute, 1x2000 Blatt Papierkassette + 2x500 Blatt Doppelseitenscanner FARBE (150 Blatt Original A5-A3) - leere Seiten werden übersprungen, Scangeschwindigkeit 75 Seiten/Min., 21 Zoll Farb Touch Panel LCD-Anzeige, 512 MB Kopier-u.1 GB Druckspeicher, 80 GB Festplatte, 1200 dpi Druckauflösung, 1 GB Netzwerkkarte zum Drucken, Post Script3 Erweiterung, Satellitfinisher mit Heftung und zwei Ausgabefächern	60 Seiten pro Minute, Kopieren, Drucken Scannen, Papiervorrat max. 8.300 Blatt Kopier- und Druckspeicher 1,5 GB, 160 GB Festplatte, Einzug max. 80 Blatt (A6-A3) - 60 Seiten/Min., Scangeschwindigkeit 80 Seiten/Min., einseitig in FARBE, 130 Seiten/Min. doppelseitig, Broschürenfinisher, Netzwerkkarte	65 Seiten pro Minute, Duplex, Original einzug f. 100 Blatt (A5-A3), Scangeschwindigkeit bis zu 80 Seiten/Min. - FARBSCANNER, 2 Papierfächer á 500 Blatt, A5-A3, 2. Großraumpapierladen A4 (3.600 Blatt), 80 GB Festplatte, 640 MB Arbeitsspeicher (max. 1.024 MB), Broschüren Finisher	65 Kopien/Drucke pro Minute, Kopierformate A6-A3, 60 GB Festplatte und 1 GB RAM, Netzwerkkarte, Vorlageneinzug für 100 Blatt doppelseitig, FARBSCANNER, 1 Blatt Magazine, 80 GB Festplatte, 8.4 Zoll FT-1-SVGA Farbbedienfeld, Original einzug für max. 300 Blatt, Scangeschwindigkeit 120 Seiten/Min., Broschürenfinisher		
inkludierte Kopien / Quartal	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000	
Aufwand pro Monat	€ 373,00	€ 436,00	€ 344,33	€ 510,00	€ 467,64	
Kosten pro Kopie	€ 0,00933	€ 0,01090	€ 0,00860	€ 0,01275	€ 0,01169	
Kosten weitere Kopien	€ 0,00480	€ 0,00550	€ 0,00500	€ 0,00600	€ 0,00600	
Umfang Servicevertrag	Der Vertrag umfasst alle Verbrauchsmaterialien (Toner, Trommeln, etc.), Ersatzteile (jegliche), Arbeits- und Wegzeiten. Ausgenommen sind Papier, Heftklammern, Elementerschäden und Defekte durch Bedienfehler.	Bereitstellung aller zum Betrieb notwendigen Verbrauchsmaterialien (Toner, Trommeln, Entwickler etc.) mit Ausnahme von Papier und Heftklammern, weiters sind sämtliche Service- und Wartungskosten inkl. Arbeits- und Wegzeiten	Beinhaltet sämtliche Reparatur- und Wartungsarbeiten sowie Weg- und Arbeitszeitkosten. Ersatzteile und Verbrauchsmaterial (z.B. Toner), welche zum Kopierbetrieb unbedingt erforderlich sind (exkl. Papier und Heftklammern) sind ebenfalls enthalten.	Wartungskosten wie Arbeits- u. Wegzeit, Kilometergeld, etc. sowie sämtliche Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien wie Trommel, Developer, Toner, etc. ausgenommen Heftklammern, Papier, Werkkarten und mutwillige Beschädigungen.	Service u. Wartung, Reparatur (außer Schäden durch Fehlbedienung), Lieferung der Ersatzteile und Verbrauchsgüter wie Toner und Bildtrommel (außer Papier, OH-Folien, Clear Toner, etc. sowie Heftklammern), Arbeits- und Wegzeit des Canon Kundendiensttechnikers innerhalb der normalen Arbeitszeit sowie Wagenpauschale (Servicevertrag auf 60 Monate gerechnet)	
Installation und Transport	€ 150,00	Kostenlos	€ 190,00	Kostenlos	€ 630,00	
	Installationspauschale beinhaltet Lieferung, Aufstellung und Einschulung. Nicht enthalten ist die Einbindung in die EDV, die Anbindung als Drucker und Scanner erfolgt nach tatsächlichem Aufwand - Stundensatz EUR 70,-	Beinhaltet Lieferung, Montage, Installation und die Netzwerkimtegration sowie die Schulung der Geräte und Software durch RICOH	Beinhaltet Transportleistung, Installationsleistung und Einschulung. Die notwendige Einbindung in die bestehende EDV Umgebung wird zu einem weiteren Fixbetrag von EUR 190,- durchgeführt.	Inkl. Lieferung, Einschulung, Installation und Einrichtung des Drucktreibers am Server inkl. IP-Adress, LPR-Spooler, Zuordnung der Berechtigungen und Zugriffe zum Druckerreiber, Drucker in Netzwerk einbinden, Installation des Treibers auf einem Arbeitsplatz	Lieferung u. Transport sowie Entfernung und Entsorgung Verpackungsmaterial, Installation=Herstellen der Kopierfunktionalität u. Anschließen des mitgelieferten Zubehörs sowie kurze Einschulung (Ohne Vorinstallation), Netzwerkimtegration für Druck u. Scanfunktionalität, Installation Drucktreiber bis hin zur Einschulung im Zuge des Integrationstermins	
Laufzeit	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre	48 Monate!!!	
	(Kaufmiete - Vertragsgebühr = 1% d. Investitionssumme)	(Mietpreisvar.) = KEINE Vertragsgebühr	(Mietpreisvar.)	(Mietpreisvar.)	(Leasingvariante)	
Unberücksichtigte Abgabe	€ 174,38	€ 174,38	€ 174,38	€	€ 174,38	

Alle Preise verstehen sich exkl. 20% MwSt. Bei den Leasingvarianten bzw. auch bei den Mietpreisvarianten kommt noch die Vertragsvergebührung hinzu (nicht bei Fa. Gestetner!)

Es findet eine ausführliche Diskussion zu diesem TOP statt.

Der Bürgermeister ersucht um folgende Protokollierung:

Da sich ein Mitbewerber (Fa. Hundlinger, Horn) 3 Tage nach Auflage der Sitzungsunterlagen am Stadtamt gemeldet hat und unaufgefordert (mit der Begründung eines Rechenfehlers im Erstanbot) ein korrigiertes Angebot vorgelegt hat, möchte ich bei der Gelegenheit darauf hinweisen, dass jedes Gemeinderatsmitglied während der Auflage uneingeschränkte Einsicht in die Sitzungsunterlagen hat, jedoch Einzelheiten (wie z.B. Ausschreibungsergebnisse usw.) nicht nach außerhalb (z.B. an Mitbewerber bzw. Anbotsleger usw.) transportiert werden dürfen.

Bürgermeister Andreas Kramer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, das neue Kopiergerät samt Wartungsvertrag bei der Fa. XEROX - Gregor Wasserburger Bürosysteme GmbH, 3500 Krems, zu einem monatlichen Mietentgelt in der Höhe von EUR 344,33 (exkl. MwSt.) anzumieten.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages**Zu Punkt 15) Stadtgemeinde Allentsteig - Angelegenheit Verpachtung Seerestaurant**

Der Gemeinderat wird von Bürgermeister Andreas Kramer über die bisherigen Interessenten und den Stand der Dinge informiert.

.....
Schriftführer:

.....
Vorsitzender:

.....
Gemeinderat:
ÖVP

.....
Gemeinderat:
FPÖ

.....
Gemeinderat:
PRO

.....
Gemeinderat:
SPÖ